



---

**Ausschussdrucksache 18(18)120 a**

17.09.2015

---

**Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb),  
IQ-Fachstelle Beratung und Qualifizierung**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum**

**„Gesetzentwurf zur Änderung des Berufs-  
qualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und  
Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015“**

**am Mittwoch, 30. September 2015**



## Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Gesetzesentwurf zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015“

am 30. September 2015 im Deutschen Bundestag

von Dr. Ottmar Döring, Leiter der IQ-Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“  
am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), Nürnberg



### 1 Gesetzentwurf zur Änderung des BQFG und anderer Gesetze

Die Änderungen, die sich auf Grund der Novellierung des BQFG ergeben, sind grundsätzlich als positiv zu bewerten. Im Folgenden wird auf einige Änderungen eingegangen und die sich daraus ergebenden Vorteile, aber auch einige Einschränkungen dargelegt, vor allem hinsichtlich des Umfangs der Neuregelungen:

- 1) *Elektronische Antragsabgabe*: Hinsichtlich der Möglichkeit der elektronischen Antragsabgabe ist zu begrüßen, dass Verfahren somit beschleunigt werden können. Auch die Antragsabgabe aus dem Ausland wird hierdurch erleichtert. Die Möglichkeit besteht jedoch in Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie „nur“ für Qualifikationen, die in EU- und EWR-Staaten erworben oder anerkannt wurden und schließt Drittstaatsqualifikationen weitgehend aus, was daher dieser Personengruppe keine Erleichterungen bringt. Sie macht jedoch fast die Hälfte der Antragstellenden aus: 2013 wurden Verfahren von 7.686 Personen mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat bearbeitet, gegenüber 9.009 Anträgen aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz (vgl. Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 78). Allerdings ist es aufgrund der Verwendung des Informationssystems IMI, das nur in der EU bzw. dem EWR zur Verfügung steht, nicht ohne Weiteres möglich, diese Option auch für Drittstaatsqualifikationen einzuführen. Da das System außerdem nur für reglementierte Berufe vorhanden ist, wird wiederum ein mitunter (großer) Teil an Antragstellenden ausgeschlossen. Ein vorteilhafter Effekt der Einführung elektronischer Verfahren ist grundsätzlich, dass Kosten reduziert werden können, da keine beglaubigten Kopien mehr eingereicht werden müssen – was laut Gesetzesbegründung auch für Kopien im nicht-elektronischen Verfahren gilt. Auch hier gelten jedoch die genannten quantitativen Einschränkungen. Eine Übernahme der Regelungen in Fach- und Ländergesetze ist deshalb wichtig. Eine weitere Ausweitung elektronischer Verfahren sollte in Zukunft angestrebt werden.
- 2) *Darstellung wesentlicher Unterschiede*: Im BQFG und den Ländergesetzen ist bereits festgelegt, dass im Falle einer Ablehnung die wesentlichen Unterschiede in der Begründung darzulegen sind. Für die Heilberufe des Bundes wurde eine entsprechende Regelung durch die „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen zur Erteilung der Berufserlaubnis in den Heilberufen des Bundes“ ebenfalls festgelegt. Im Zuge der Novellierung wird dies nun auch für die nach GewO geregelten Berufe eingeführt. Grundsätzlich ist eine möglichst transparente Gestaltung der Bescheide mit einer detaillierten Beschreibung der wesentlichen Unterschiede wichtig, um Ausgleichsmaßnahmen auf die Bedürfnisse der Antragstellenden anzupassen. Eine solche detaillierte Beschreibung erleichtert z.B. auch den Mitarbeitenden im Förderprogramm IQ die Arbeit, die Antragstellende einerseits zu möglichen Qualifizierungswegen beraten bzw. andererseits Qualifizierungsmaßnahmen entwickeln und, zum Teil individualisiert, für Personen planen und durchführen.
- 3) *Non-formal erworbene Kompetenzen*: Die Berücksichtigung von non-formal erworbenen Kompetenzen – neben formal erworbenen Abschlüssen und Berufserfahrung – ist eine Klarstellung der bisher schon vorhandenen Mög-

lichkeiten und bietet somit eine sinnvolle Erweiterung des Prüfverfahrens, da dies der heutigen Lebenswirklichkeit des lebenslangen Lernens entspricht. Erfreulicherweise gilt dies sowohl für die reglementierten als auch für die nicht reglementierten Berufe im Geltungsbereich des BQFG.

- 4) *Einheitliche Ansprechpartner*: Der Einsatz der „Einheitlichen Ansprechpartner“ für die Abwicklung des Verfahrensablaufs ist insofern als schwierig zu beurteilen, da deren Fachkompetenzen hinsichtlich einer Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nur begrenzt sind bzw. sein können – weil diese bisher nicht zu deren Leistungsspektrum zählt. Allerdings kann vermutet werden, dass (potenzielle) Antragstellende sich an eine/-n solche/-n Ansprechpartner/-in nicht nur mit der Erwartung richten, dass dieser die Unterlagen weiterleitet, sondern auch eine Beratung benötigen, die von den „Einheitlichen Ansprechpartnern“ nicht geleistet werden kann. Insofern ist es richtig, dass das BQFG-Änderungsgesetz nur eine direkte Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie vornimmt und dies nicht auf nicht reglementierte Berufe ausweitet. Für eine Fachberatung zu Fragen der Anerkennung hat das Förderprogramm IQ seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes begleitende Beratungsstrukturen aufgebaut. Die „Einheitlichen Ansprechpartner“ sollten deshalb diese Strukturen kennen und auf die jeweiligen regionalen Beratungsstellen verweisen.

## 2 Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015

Der zweite Bericht zum Anerkennungsgesetz beschreibt das Anerkennungs geschehen in Deutschland sehr umfangreich. Im Folgenden werden zwei zentrale Aspekte herausgegriffen und näher ausgeführt, welche in der öffentlichen Debatte vor allem kritisch gesehen werden: Dies sind einerseits die Anzahl der Anträge; andererseits die Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten im Anerkennungsprozess.

### 2.1 Anzahl der Anträge

*Argument 1: Eine „gelungene“, wenn auch nicht immer optimale, Arbeitsmarktintegration in Verbindung mit der subjektiven Nutzenerwartung hemmt die Neigung zur Antragstellung.*

Ein Vorwurf, der in öffentlichen Debatten immer wieder gern genannt wird, ist, dass die Antragszahlen zu gering und hinter den Erwartungen zurückgeblieben wären.<sup>1</sup> Um dieses Argument zu beurteilen, ist es notwendig, sich die Strukturen der beruflichen Qualifizierung und der Arbeitsmarktintegration der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland anzusehen. So leben gut drei Viertel (77 %) dieser Personengruppe seit über zehn Jahren in Deutschland. Den größten Anteil machen Spätaussiedler/-innen (mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit) aus, gefolgt von Türken/-innen, Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien und sonstigen Drittstaaten. Danach folgen die Gruppen aus den osteuropäischen EU-Staaten, den südeuropäischen EU-Staaten sowie West- und Nordeuropa. Unter diesen in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund gibt es einen *überproportional hohen Anteil an Geringqualifizierten*, der vor allem durch die früher angeworbenen so genannten Gastarbeiter geprägt wird – 38,1 % haben keinen berufsqualifizierenden Abschluss, im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (11,4 %). Der Anteil ist vor allem deshalb höher, weil das duale Berufsausbildungssystem in den meisten anderen Staaten nicht in der Form existiert wie in Deutschland. Insgesamt zeigt sich aber eine *Polarisierung* der Personengruppe, vor allem derjenigen, die selbst zugewandert sind: So ist der *Akademikeranteil* unter den Zugewanderten aus West- und Nordeuropa

---

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Statistischen Bundesamtes, das auf Basis von Mikrozensusdaten aus dem Jahr 2008 ein Potenzialabschätzung vorgenommen hatte, handelte es sich nicht um eine Prognose an zu erwartenden Antragszahlen (und schon gar nicht innerhalb der ersten Jahre). Diese Zahl bezieht sich auf alle Migranten/-innen in Deutschland, die ihren höchsten Abschluss im Ausland erlangt haben, arbeitslos oder unterwertig beschäftigt sind und mit dem Gesetz erstmals einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren bekommen.

(36 %), aus den osteuropäischen EU-Staaten (19 %) und aus vielen Drittstaaten (24 %) überdurchschnittlich *hoch* (Bevölkerung ohne Migrationshintergrund: 18,5 %; Bevölkerung mit Migrationshintergrund gesamt: 14,7 %). Besonders unter den neu Zuwandernden ist der Anteil mit 30,1 % hoch. Bezüglich der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass diese zwar zum Teil erschwerte Bedingungen des Arbeitsmarktzugangs haben (vor allem Drittstaatsangehörige) und sie in höherem Ausmaß von Erwerbslosigkeit betroffen oder bedroht sind als Menschen ohne Migrationshintergrund, aber ein Großteil ist dennoch in den Arbeitsmarkt integriert, wenn auch häufig unterhalb der im Herkunftsland erworbenen Qualifikation.<sup>2</sup>

Für diese Personen ist der subjektiv empfundene Nutzen, den die Anerkennung des Berufsabschlusses bringen kann, bedeutsam bei der Entscheidung für ein Verfahren. Zunächst einmal muss das Gesetz mit seinen Möglichkeiten den Personen bekannt sein. Das wird automatisch zunehmend der Fall sein, je länger es das Gesetz gibt und Initiativen zur Bekanntmachung Wirkung zeigen und sich verbreiten. Andererseits muss für eine Entscheidung für ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren der erwartete Nutzen einer Anerkennung größer sein als der Ertrag, den man in seiner aktuellen Situation hat. Dies hängt einerseits von der individuellen Qualifikation ab – wie dargestellt, ist der Anteil der Geringqualifizierten unter den Personen mit Migrationshintergrund vergleichsweise hoch. Für diese Personengruppe gibt es entweder keine Möglichkeit der Anerkennung, da sie keinen formalen Abschluss besitzt, oder die Erfolgsaussichten werden als gering eingeschätzt. Andererseits hängt eine verbesserte Positionierung auf dem Arbeitsmarkt natürlich nicht alleine von der Anerkennung des Abschlusses ab. Faktoren wie Sprachkompetenzen, aber auch die (erwartete) Akzeptanz der Anerkennung durch die Betriebe spielen in der individuellen Nutzenabwägung eine Rolle. Hinzu kommt, dass Einwanderer zum Teil in einer gering qualifizierten Tätigkeit in Deutschland ein höheres Einkommen erzielen können als das bei einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung in ihrem Herkunftsland der Fall wäre. Auch hier ist es möglich, dass der erwartete Nutzen einer Anerkennung die zu investierenden Kosten (monetär in Form direkter Kosten für das Verfahren, aber auch Opportunitätskosten für ggf. entgehendes Einkommen z.B. während einer erforderlichen Qualifizierung, aber auch zeitliche Investitionen) nicht übersteigt. Insbesondere bereits erwerbstätige Personen scheinen daher den Nutzen subjektiv für sich nicht immer erkennen zu können.

Auch in der IQ-Anerkennungsberatung<sup>3</sup> zeigt sich, dass wenige Personen das Beratungsangebot in Anspruch nehmen, die bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (15,9 %). Zwei Drittel sind nicht erwerbstätig (67,6 %), 8,0 % sind geringfügig beschäftigt. Außerdem lassen sich vor allem Akademiker/-innen beraten, bei denen von einer *höheren Renditeerwartung* ausgegangen werden kann: Zwei Drittel der Ratsuchenden (65,2 %) haben mindestens einen Hochschulabschluss in ihrem Herkunftsland erworben (unter ihnen sind manche mit mehreren Hochschulabschlüssen oder mit sowohl Hochschul- als auch Ausbildungsabschluss/-abschlüssen). Die meisten Ratsuchenden (zusammen 37,7 %) haben ihren Abschluss in Polen, der Russischen Föderation, der Ukraine, Rumänien oder Syrien erworben und bringen vor allem Hochschulqualifikationen mit. Vor allem aus der Ukraine besitzen sehr viele Personen (mindestens) einen Hochschulabschluss (81,6 %), gefolgt von Syrien (77,9 %) und der Russischen Föderation (75,0 %). Dies korrespondiert mit dem großen Teil Neuzuwandernder, die in die Beratung kommen und sich ihren Abschluss anerkennen lassen möchten: Über die Hälfte (52,3 %) der Ratsuchenden lebte zum Zeitpunkt ihres ersten Beratungskontaktes erst

---

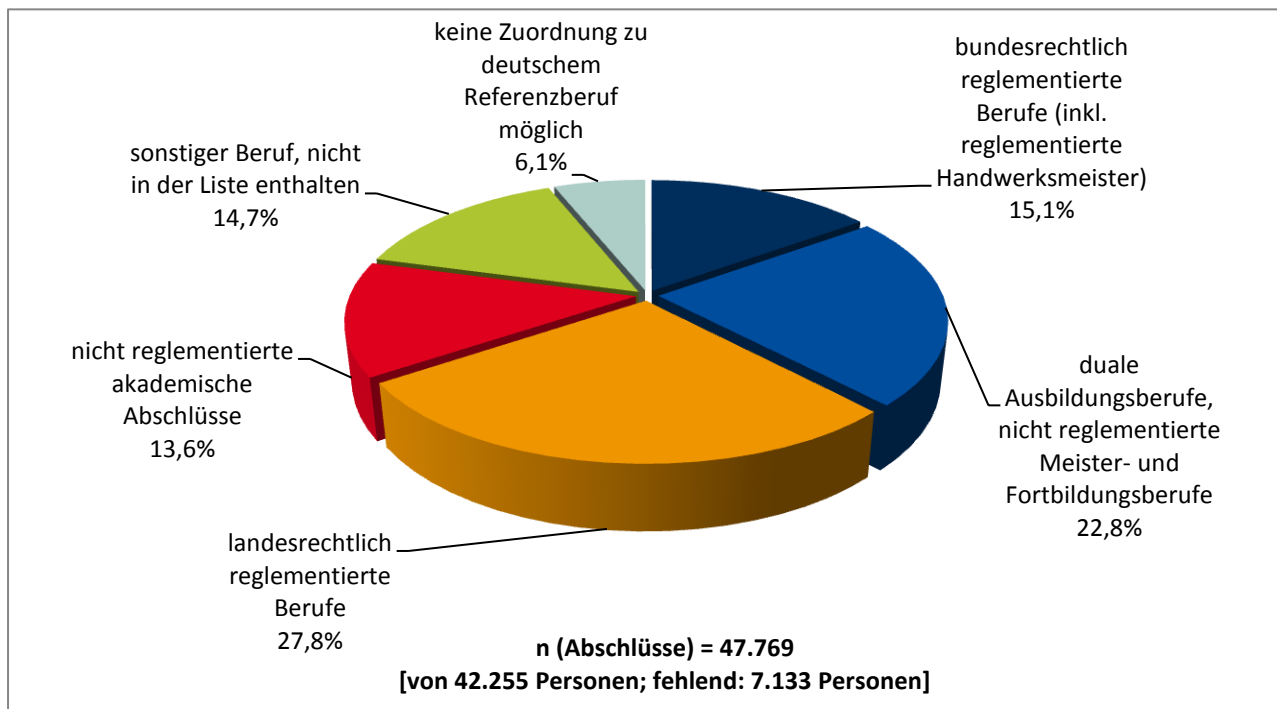
<sup>2</sup> Höhne, J; Schulze Buschoff, K. (2015): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen. In: WSI Mitteilungen 05/2015, S. 345-354.

<sup>3</sup> Die IQ-Fachstelle „Beratung und Qualifizierung“ wertet vierteljährlich die Beratungsdaten der IQ-Anlaufstellen aus. Die im Folgenden genannten Zahlen beziehen sich auf den Berichtszeitraum 1.8.2012 bis 30.6.2015.

seit bis zu zwei Jahren in Deutschland. Der Anteil derjenigen, die zum Zeitpunkt der Beratung über zehn Jahre in Deutschland lebten, liegt nur bei 18,1%.<sup>4</sup>

Das kann, wie beschrieben, daran liegen, dass diese Personen bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind (wenn auch ggf. nicht qualifikationsadäquat), dass ihr Abschluss bereits lange zurück liegt und deshalb die Chancen auf eine Anerkennung als gering eingeschätzt werden oder eben, dass in dieser Personengruppe überproportional viele Geringqualifizierte zu finden sind, die keinen formalen Abschluss haben, den sie sich anerkennen lassen könnten.

Zwar ist die Gruppe der Akademiker/-innen diejenige, die sich einen hohen Nutzen von der Anerkennung erwartet, aber für diese Personen gibt es zum großen Teil keine Möglichkeiten der Anerkennung, da akademische Abschlüsse in Deutschland überwiegend nicht reglementiert sind. So zeigen die Zahlen zur IQ-Anerkennungsberatung, dass (mindestens) 13,6 % der Ratsuchenden Abschlüsse mitbringen, die nicht unter das Bundes- oder ein Landesanerkenntnisgesetz fallen (vgl. nachstehende Grafik).<sup>5</sup> Aber auch für diese Gruppe bietet IQ zukünftig Möglichkeiten, um eine qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt zu verbessern: Im Rahmen der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen gibt es auch so genannte Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen, die jenseits einer Anerkennung des Abschlusses Wissen vermitteln, die für eine Erwerbstätigkeit in Deutschland relevant sind.



Dennoch gelten die rechtlichen Regelungen des BQFG und der Fachgesetze bundesrechtlich reglementierter Berufe für gut ein Drittel (37,9 %) der Ratsuchenden, ein weiteres Viertel (27,8 %) besitzt Abschlüsse, die mit landesrechtlich reglementierten Berufen vergleichbar sind (vgl. Grafik). In letzterem Fall ist allerdings zu erwähnen, dass hierunter ein

<sup>4</sup> Vgl. Benzer, U.; Hoffmann, J.; Tatarlieva, A.; Vockentanz, V. (2015): Auswertungsbericht 2/2015: Dokumentation der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

<sup>5</sup> Weitere nicht reglementierte akademische Abschlüsse sind in der Kategorie „sonstiger Beruf, nicht in der Liste enthalten“ zu vermuten, die nochmals 14,7 % der Ratsuchenden betrifft.

sehr großer Anteil an Lehrern/-innen fällt (mit 11,4 % der Abschlüsse der Beruf, zu dem am häufigsten beraten wird), für die es in den meisten Bundesländern keine oder nur eingeschränkte Anerkennungsmöglichkeiten gibt.<sup>6</sup>

*Argument 2: Die Konsolidierung des Systems, ein transparenter Nutzen und ein wachsender Bekanntheitsgrad führen zu einer steigenden Tendenz bei der Anzahl der Antragstellungen.*

Trotzdem ist festzuhalten, dass es eine steigende Tendenz an Anträgen gibt: Wurden zwischen dem 1.4.2012 und dem 31.12.2012 10.989 Anträge gestellt (dies entspricht durchschnittlich 1.221 Anträgen pro Monat), so lag die Zahl der Neuanträge im Jahr 2013 bei 15.477 (entspricht 1.290 Anträgen pro Monat im Durchschnitt). Zu den insgesamt 26.466 Anträgen zwischen April 2012 und Dezember 2013 kommen außerdem eine unbekannte Anzahl an Antragstellungen nach den Ländergesetzen. Außerdem zeigt sich, dass die Antragszahlen vor allem dort hoch sind, wo der Nutzen der Anerkennung unmittelbar transparent ist, nämlich bei den reglementierten Berufen: 77,9 % der Neuanträge 2013 wurden zu reglementierten Berufen gestellt.

Die steigenden Zahlen sprechen dafür, dass sich das System konsolidiert, das heißt einerseits, dass das Ineinandergreifen unterschiedlicher Subsysteme (z.B. Anerkennungs- und Aufenthaltsrecht) zunehmend routiniert wird, andererseits auch, dass die *Bekanntheit des Gesetzes steigt*. Einen Beitrag hierzu hat in den letzten Jahren und wird auch zukünftig das Förderprogramm IQ leisten. Sowohl regional in Form von Schulungs- und Informationsangeboten für verschiedene Akteure (z.B. Arbeitsverwaltung, Betriebe, Migrantenorganisationen), aber auch bundesweit und über Deutschland hinaus durch Veranstaltungen und Kampagnen (z.B. Publikationen, Tagungen, IQ-Kongress, Anerkennungsportal). Außerdem ermöglicht das neue bundesweite Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen durch IQ nun und zukünftig auch Personen eine volle Anerkennung zu erreichen, für die es zuvor keine passenden Angebote gab. Auch das spielt in die individuelle Nutzenabwägung hinein. Und auch hier wird nach einiger Zeit durch Bekanntheitssteigerung und Konsolidierung die Tendenz zur Inanspruchnahme steigen.

*Argument 3: Eine gelungene Arbeitsmarktintegration lässt sich nicht alleine anhand von Quantitäten beurteilen.*

Darüber hinaus gibt es weitere positive Begleiteffekte des Gesetzes, wie z.B. eine Verbesserung der Willkommenskultur oder die Sensibilisierung für Diskriminierungstendenzen. Hierbei unterstützt das Förderprogramm IQ mit gezielten Aktivitäten diejenigen Akteure, die Ansprechpartner/-innen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer beruflichen Qualifizierung sind. Hierzu zählen vor allem Jobcenter, Agenturen für Arbeit, kommunale Verwaltungen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Ziel ist es, nachhaltige interkulturelle Öffnungsprozesse durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden in diesen Organisationen und durch den Abbau von Diskriminierungstendenzen zu schaffen. Zu bedenken ist dabei, dass eine „Kultur“ sich nicht innerhalb kurzer Zeit ändern lässt. Eine solche Öffnung bedarf Zeit, da sie ein Umdenken in den Köpfen der Menschen erfordert. Manchmal wird sie auch nur subjektiv empfunden. Daher leistet etwa die Anerkennungsberatung auch dann einen positiven Beitrag, selbst wenn danach keine Antragstellung erfolgt: So kann die Beratung dazu dienen, die individuellen Möglichkeiten des/der Ratsuchenden transparent zu machen. Sie kann in andere Maßnahmen münden, die zusätzlich zu oder anstatt einer Anerkennung die Chancen auf eine qualifikationsgerechte Arbeitsmarktintegration verbessern können, so z.B. die Teilnahme an einem Sprachkurs oder an Brückenmaßnahmen (wie Bewerbungstraining, Coaching o.Ä.). Sie kann aber auch dazu führen, dass die Beratenen

---

<sup>6</sup> Vgl. Benzer, U.; Hoffmann, J.; Tatarlieva, A.; Vockentanz, V. (2015): Auswertungsbericht 2/2015: Dokumentation der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

bei individuell schlechten Erfolgsaussichten Teile des deutschen (Aus-)Bildungssystems durchlaufen, z.B. in Form einer Externenprüfung, eines Studiums oder einer Ausbildung. Dies alles lässt sich häufig nicht allein oder zum Teil gar nicht quantitativ erfassen.

## 2.2 Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten

Kosten im Anerkennungsverfahren und mögliche Finanzierungswege sind Themen, die bei Diskussionen zur Anerkennung und zum Gesetz immer wieder eine Rolle spielen. So wird auch im Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015 auf die Höhe möglicher Kosten und Möglichkeiten zur Übernahme eingegangen. Wie der Bericht darstellt, *kann* die Höhe der Kosten im Anerkennungsverfahren eine Hürde auf dem Weg zur Gleichwertigkeitsprüfung sein. Hierbei gibt es eine starke Varianz zwischen unterschiedlichen Berufen und zuständigen Stellen: Im Zuständigkeitsbereich der IHK FOSA und der Handwerkskammern ist jeweils ein Gebührenkorridor von 100 bis 600 Euro für das Gleichwertigkeitsprüfungsverfahren festgelegt. Die Gebühren für die Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin liegen zwischen 100 und 1.000 Euro. Für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten liegt die Gebühr für die Dokumentenprüfung bei etwa 125 Euro.

Für bestimmte Personengruppen gibt es diverse Möglichkeiten der Förderung von *Kosten des Verfahrens*, aber auch weiterer etwaiger Kosten, wie z.B. Übersetzungskosten, Fahrtkosten, Kursgebühren oder die Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme. Hierfür stehen insbesondere die *Regelinstrumente der Arbeitsverwaltung* nach SGB III und SGB II zur Verfügung, die sowohl arbeitslose Personen im Leistungsbezug in Anspruch nehmen können sowie zum Teil auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die arbeitssuchend gemeldet sind. Es handelt sich bei der Übernahme von Kosten um eine Ermessensentscheidung der Mitarbeitenden in der Arbeitsverwaltung. Wie die aktuellen Zahlen zur IQ-Anerkennungsberatung zeigen, sind 49,3 % der hier Beratenen Bezieher/-innen von SGB II- und/oder SGB III-Leistungen.<sup>7</sup> Allerdings gibt es neben diesen Ratsuchenden auch diejenigen, die ohne Beratung ein Anerkennungsverfahren durchlaufen – für diese Personengruppe liegen keine Erkenntnisse über den Bezug von Sozialleistungen vor. Die Befragung der Jobcenter durch das Anerkennungsmonitoring ergab, dass „in den meisten Fällen die Finanzierung übernommen“ wird – allerdings richtete sich die Frage auf Ausgleichsmaßnahmen und nicht auf das gesamte Verfahren. Darüber hinaus haben nur 38 % der Befragten diese Frage beantwortet, was die Verlässlichkeit der Angaben deutlich einschränkt. Demgegenüber ergab eine Befragung von Ratsuchenden aus der Anerkennungsberatung in Bayern (n=334), dass 71,1 % die Finanzierung ihres Anerkennungsverfahrens selbst übernommen haben, 15,4 % gaben eine (zumindest teilweise) Übernahme durch die Arbeitsförderung an.<sup>8</sup> Neben der Regelförderung der Arbeitsverwaltung gibt es weitere *öffentliche Förderungen*, etwa über eine Regelförderung durch Meister-BAföG oder die Bildungsprämie und durch Projekte wie z.B. Early Intervention oder Prototyping Transfer sowie ein landesrechtlich geregeltes Stipendienprogramm in Hamburg. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass von diesen Förderinstrumenten nur bestimmte, *eher kleinere Personengruppen* profitieren können, die die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen: Bei Early Intervention handelt es sich bislang (noch) um ein Modellprojekt für Flüchtlinge, das an neun Standorten bundesweit durchgeführt wird. Im Dezember 2014 wurden knapp 500

<sup>7</sup> Vgl. Benzer, U.; Hoffmann, J.; Tatarlieva, A.; Vockentanz, V. (2015): Auswertungsbericht 2/2015: Dokumentation der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

<sup>8</sup> Vgl. Englmann, B; Müller-Wacker, M. (2014): Bewirken die Anerkennungsgesetze eine Verbesserung des Bildungstransfers? Studie zu ausländischen Fachkräften, die Anerkennungsangebote in Bayern nutzen.



Teilnehmende im Projekt betreut. Über Prototyping Transfer können in besonderen Fällen Mittel zur Finanzierung von Qualifikationsanalysen gewährt werden.

Einen großen Beitrag bei der Kostenentlastung leistet das *Förderprogramm IQ* allerdings mit seinen Angeboten der *Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung* sowie an *Qualifizierungsmaßnahmen*. Hierdurch wird potenziellen Antragstellenden einerseits die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung im gesamten Prozess – von der Anbahnung einer Anerkennung bis zu einer möglicherweise notwendigen Qualifizierung – ermöglicht; andererseits werden Qualifizierungsmaßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede bzw. zur Verbesserung der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt (Brückenmaßnahmen, Sprachkurse) ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, den individuellen Bedarf von Personen ohne Eigenleistungsfähigkeit mit Fördermitteln zu decken, sofern es keine Finanzierungsmöglichkeiten durch die Regelförderung gibt. Gefördert werden können Leistungen zum Lebensunterhalt, Fahrt- und Unterbringungskosten, Lernmittel, Kinderbetreuung, Kosten für ein zweites Anerkennungsverfahren (sofern diese nicht ohnehin im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme enthalten sind) sowie Kosten für eine IQ-externe Maßnahme, sofern innerhalb des Förderprogramms keine passende Qualifizierung vorhanden ist. Eine Erfassung und Auswertung der Verwendung dieser individuellen Fördermittel (zusammen mit den Erfahrungen aus Hamburg) soll Hinweise für die Ausgestaltung eines möglichen bundesweiten Stipendienprogramms geben.

Es lässt sich also festhalten, dass es einerseits zwar Finanzierungsmöglichkeiten gibt, den allerdings nur ein gewisser Teil der Interessierten in Anspruch nehmen kann, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Ausgeschlossen von bestimmten Leistungen sind vor allem Personen, die keinen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB III haben (z.B. Flüchtlinge mit bestimmten Aufenthaltstiteln); andererseits können die Kosten für ein Verfahren sowie weitere indirekte Kosten, die zum Teil auch hoch ausfallen können, aber individuell ein Hinderungsgrund für eine Antragstellung oder Weiterverfolgung eines Verfahrens sein. Die Bereitschaft, Kosten auf sich zu nehmen ist dann besonders hoch, wenn der Nutzen, den eine Anerkennung mit sich bringt, den Antragstellenden transparent ist. Außerdem hängt es davon ab, wie die individuellen Erfolgsaussichten auf eine Anerkennung eingeschätzt werden und welcher Ertrag nach erfolgreicher Anerkennung erwartet wird. Besonders deutlich ist dies bei den reglementierten Berufen, da hier eine Berufsausübung ohne Anerkennung nicht möglich ist. Im Bereich der akademischen Heilberufe sind darüber hinaus die Renditeerwartungen hoch, sodass Kosten hier weniger abschreckend wirken als bei Berufen mit geringeren Renditeerwartungen.

Es stellen sich somit zwei mögliche Ansatzpunkte zur Erhöhung der Anzahl an Antragsverfahren: Zum einen ein Ausbau der Fördermöglichkeiten bei der Übernahme der Kosten, die direkt mit dem Anerkennungsverfahren in Verbindung stehen. Hier würde ein mögliches Stipendienprogramm des Bundes oder der Bundesländer greifen, wie es dies schon für Hamburg gibt. Andererseits ist es wichtig, den Nutzen, den die Antragstellenden von einer Anerkennung ihrer Qualifikation zu erwarten haben, diesen auch transparent zu machen. Hierzu zählt allerdings auch, dass das Gesetz bzw. die ausgestellten Gleichwertigkeitsbescheide bei den Betrieben eine gewisse Kenntnis und Akzeptanz erreichen – denn nur dann gibt es auch im Bereich der nicht reglementierten Berufe einen Mehrwert durch die Anerkennung. Abstimmungen mit Arbeitgebern sind im Bereich der dualen Berufe auch insofern relevant, da in diesem Bereich häufig praktische wesentliche Unterschiede auszugleichen sind. Vor allem für beschäftigte Anerkennungssuchende, die für Qualifizierungsmaßnahmen von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen, müssen Regelungen gefunden werden. Zum anderen muss die Kosten-Nutzen-Relation in einem ausgewogenen Verhältnis stehen – sind die Renditeerwartungen nach einer erfolgreichen Anerkennung vergleichsweise gering, sollten auch die Verfahrenskosten entsprechend angepasst sein. Ebenso wie bei Berufen mit einer höheren Renditeerwartung.

### 2.3 Fazit

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die Abschätzung des Potenzials an Personen, für die eine Anerkennung in Frage kommt, nicht allein in Form von quantitativ vorhandenen Abschlüssen zu berechnen ist, sondern dass hierbei die Kosten-Nutzen-Abwägungen der Zielgruppe mit berücksichtigt werden müssen. So zeigt sich, dass vor allem neu zuwandernde, höher gebildete und nicht beschäftigte Personen in die Beratung kommen, die für sich einen Nutzen von der Anerkennung erwarten. Zu konstatieren ist jedoch auch, dass das Gesetz insbesondere dort funktioniert, wo die Anerkennung notwendige Voraussetzung für eine Beschäftigung ist – bei den reglementierten Berufen. Entscheidend ist jedoch, nicht nur in Quantitäten zu denken, sondern auch weitere positive Effekte, die das Gesetz und die Beratung mit sich bringen, zu berücksichtigen. Es gilt außerdem zu bedenken, dass man hier noch relativ am Anfang einer Entwicklung steht, die durch ein transparentes System positiv beeinflusst werden kann. Letzteres ist neben individuellen Nutzenabwägungen, bei denen auch die Kosten und mögliche Finanzierungswege eine Rolle spielen, entscheidend für die weitere Entwicklung.